

Berlin, 6.11.2020

## **Gemeinsame Stellungnahme BVPA und VG Bild-Kunst**

zum Referentenentwurf vom 2. September 2020 zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem am 02.09.2020 veröffentlichten Referentenentwurf. Die VG Bild-Kunst plant, gemeinsam mit den im BVPA [Bundesverband professioneller Bildanbieter] organisierten Bildagenturen, ausländischen Verwertungsgesellschaften und weiteren Rechteinhabern zum Start der neuen urheberrechtlichen Verantwortung von Diensteanbietern (Online Content Sharing Service Provider, kurz OCSSPs) diesen eine umfassende Lizenz für das professionelle Bildrepertoire im Bereich der Fotografie anzubieten. Diese Lizenz

- verschafft den Plattformbetreibern Rechtssicherheit in einem der wichtigsten, aber auch fragmentiertesten Werkbereiche,
- verschafft den Urheber\*innen und Rechteinhabern eine kollektiv verwaltete Vergütung in einem bislang weitgehend brachliegenden Markt,
- verhindert effektiv die Notwendigkeit von Upload-Filtern, da sie als erweiterte Kollektivlizenz ausgestaltet sein wird und damit auch Außenstehende umfassen wird, die nicht widersprechen,
- kann ausgeweitet werden auf das Weltrepertoire der bildenden Kunst sowie auf andere Bereiche des stehenden Bildes (Illustration, Design, Karikatur etc.).

Die Lizenz adressiert Fotografien und ggf. weitere Bildwerke, die von Privatpersonen auf OCSSP-Plattformen hochgeladen werden, ohne dass eine Rechtklärung stattgefunden hat. Die eigenen Fotografien von Privatnutzern werden nicht umfasst.

**Das Hauptanliegen dieser Stellungnahme besteht darin, auf die im Referentenentwurf enthaltene Diskriminierung des Bildbereiches hinzuweisen und auf deren Beseitigung zu drängen.**

Der Entwurf des UrhDaG hat erkennbar nur die Bereiche Film und Musik im Blick.

Weil das Bildrepertoire einige Besonderheiten aufweist, die im Referentenentwurf außer Acht gelassen werden, wird die Lizenzierung von OCSSP-Plattformen unnötig erschwert. Das ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, als gerade in den sozialen Medien (deren Betreiber die Hauptadressaten des UrhDaG sind) die Nutzung von (fremden) Bildern rasant zunimmt und das Bild zunehmend zum Hauptinformationsträger wird, das Text nicht nur



BILD-KUNST

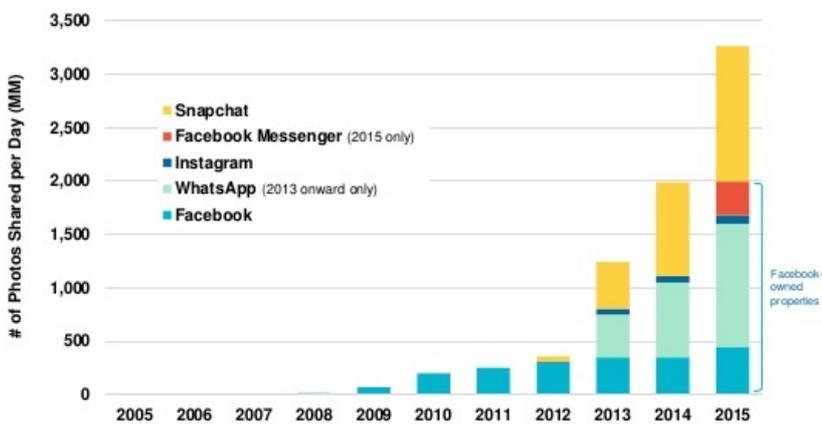


Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

illustriert, sondern eigenständig ergänzt und teilweise ersetzt<sup>1</sup>. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2016 zeigt dies eindrucksvoll<sup>2</sup>:

## Image Growth Remains Strong

**Daily Number of Photos Shared on Select Platforms, Global, 2005 – 2015**



Source: Strategic Analytics and Research, KPCB estimates. Based on reported data and estimates. Includes a compilation of images and videos. WhatsApp data is estimated on average of photos shared daily between Q1 15 and Q1 16. Instagram data is for the top 10 percent of users in terms of photos per Facebook user. Facebook shares ~200 photos per day across Facebook, Instagram, Messenger, and WhatsApp.

KPCB INTERNET TRENDS 2016 | PAGE 90



BILD-KUNST



Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

Alle Beteiligten wissen, dass Nutzer nicht nur fremde Bildwerke in die Netzwerke hochladen, sondern auch viele eigene Fotos/Bilder.

Diese eigenen Bilder sollen nicht Gegenstand einer Lizenzierung an Diensteanbieter sein, denn die Rechte an den eigenen Werken ihrer Nutzer werden wohl im Verhältnis zwischen Nutzer und Diensteanbieter durch deren allgemeinen Nutzungs-/Geschäftsbedingungen geregelt sein. Den genauen Umfang der Nutzung geschützter Bild-Werke Dritter werden wir in Zusammenarbeit mit den wichtigsten europäischen Bild-Verwertungsgesellschaften und in Abstimmung mit den Foto-/Bildagenturen Anfang 2021 in einer europaweit einheitlichen Nutzerstudie ermitteln.

Die geplanten Lizenzen im Bildbereich werden keine Filter erfordern und für den Bildbereich ein Pre-Flagging durch die Nutzer weitgehend überflüssig machen. Gemeinsam mit den europäischen Bild-Verwertungsgesellschaften und den Bildagenturen wollen wir (kollektive) Lizenzen (mit erweiterter Wir-

<sup>1</sup>

[https://www.gesbit.de/fileadmin/user\\_upload/blog/QMP\\_Toolbox\\_Social\\_Media\\_Version\\_2\\_final.pdf](https://www.gesbit.de/fileadmin/user_upload/blog/QMP_Toolbox_Social_Media_Version_2_final.pdf)

<sup>2</sup>

<https://blog.wiwo.de/look-at-it/2016/06/15/kampf-der-plattformen-facebook-imperium-2-milliarden-fotos-am-tag-snapchat-125-milliarden/>

kung) anbieten, die nicht auf eine Einzelbild-Vergütung abzielen, sondern eine Pauschalvergütung für das lizenzierte Repertoire (alle Nutzungen von Bildwerken, die einer Genehmigung bedürfen, also nicht eigene Werke der Nutzer) vorsehen. Mit einer solchen Pauschallizenz müssen die Diensteanbieter keine Filter einsetzen, um das lizenzierte Material zu identifizieren. Im Gegenteil: sie können ihren Nutzern maximale Sicherheit im Hinblick auf die Nutzung fremder Bildwerke anbieten. Auch ein Pre-Flagging wäre damit allenfalls noch für die Frage der Verletzung von Persönlichkeitsrechten erforderlich.

Allerdings ist eine Korrektur der im Referentenentwurf enthaltenen Behinderungen der Lizenzverhandlungen für den Bildbereich dringend erforderlich, weil sonst:

- erst in jahrelangen Rechtsstreitigkeiten die Gerichte klären müssten, ob die Diensteanbieter Lizenzen für den Bildbereich erwerben müssen,
- der Wille des Unions-Gesetzgebers, sämtliche Urheber\*innen in das veränderte Haftungsregime für OCSSPs einzubeziehen, verfehlt würde und
- die Diensteanbieter für den in sozialen Medien so wichtigen Bildbereich Upload-Filter einsetzen müssten/werden.

Probleme bereiten für die Lizenzierung des Bildrepertoires insbesondere die folgenden Punkte:

### **1) § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG: „mit Online Diensteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren“**

Dieses Abgrenzungskriterium stammt nicht aus dem Text der Richtlinie selbst, sondern aus Erwägungsgrund 62, der aber ausschließlich Audio- und Video-Streamingdienste wie Spotify und Netflix im Blick hat. In Art. 2 Ziffer 6 Unterabsatz 1 DSM-Richtlinie sind die Kriterien abschließend aufgeführt, welche Diensteanbieter unter Art. 17 der Richtlinie fallen. Die Einführung weiterer Kriterien, selbst wenn sie in den Erwägungsgründen beispielhaft erwähnt werden, engt den Anwendungsbereich der Regelung richtlinienwidrig ein. Darüber hinaus gibt es im Text- und Bildbereich keinen vergleichbaren Markt, in dem die Diensteanbieter weitestgehend identische Geschäftsmodelle verfolgen. Insofern ist vollkommen unklar, nach welchen Kriterien entsprechende Konkurrenzsituationen ermittelt werden sollen. Absehbar wären langwierige Diskussionen zwischen den Beteiligten, ob dieses Kriterium nun im Einzelfall vorliegt oder nicht. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UrhDaG sind daher zu streichen.

### **2) § 4 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG: „Typischerweise hochgeladene Inhalte“**



BILD-KUNST



Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

Auch dieses Abgrenzungskriterium findet sich nicht in der Richtlinie. Art. 2 Ziff. 6 verlangt lediglich, dass es sich um eine „große Menge“ von urheberrechtlich geschützten Werken handelt, zu denen die Diensteanbieter der Öffentlichkeit Zugang verschaffen, wobei die Bewertung, ob es sich um große Mengen handelt, nach Erwägungsgrund 63 im Einzelfall getroffen werden soll. Dieses Merkmal ist mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG umgesetzt. Eine „große Menge geschützter Werke kann auf sehr großen Plattformen aber auch mit untypischem Material erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wenn es sogar in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich heißt, Diensteanbieter, „die hauptsächlich audiovisuelle Inhalte öffentlich wiedergeben“, nicht verpflichtet seien, auch Fotografien oder andere Abbildungen zu lizenzieren. Auch bei Diensten, deren Inhalt „typischerweise“ aus audiovisuellen Werken besteht, sind in diesen audiovisuellen Inhalten zwar nicht „typischerweise“, aber doch regelmäßig vorbestehende Bildwerke eingebettet oder eingeblendet, besteht der visuelle Anteil am audiovisuellen Material teilweise sogar ausschließlich aus stehendem Bild.

Die gesamte Bildbranche, also die visuellen Verwertungsgesellschaften und die im BVPA zusammengeschlossenen Bildagenturen möchten auch für diese Nutzungen mit einer Lizenz den Nutzern dieser Plattformen zu maximaler Rechtssicherheit verhelfen – was aber nur gelingen kann, wenn die entsprechenden Plattformen auch der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UrhDaG unterliegen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist daher zu streichen.

### **3) § 5 UrhDaG: „maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen“ und § 7 Abs. 2 UrhDaG: „Angemessene Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen“**

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf nun auch ein Vergütungsanspruch für Pastiche vorgesehen ist. Wir sind jedoch nach wie vor mit einer Reihe wesentlicher Autoren aus der Wissenschaft der Ansicht, dass alle gesetzlich erlaubten Nutzungen vergütet werden sollen, damit die damit verbundenen Erlöse aus der Kommerzialisierung der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte Grundlage der Vergütung der Urheber\*innen und Interpret\*innen sind.

### **4) § 6 UrhDaG: „maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen“**

Die in § 6 vorgesehene De-minimis-Regelung halten wir für europarechtswidrig. Sobald ein Bild-Inhalt erkennbar ist, handelt es sich um eine urheberrechtsrelevante Nutzung. Auf die Untauglichkeit der Datei-Größe zur Bestimmung, ob eine Nutzung schädlich ist oder nicht, haben wir und andere Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf bereits ausführlich hingewiesen. Auch der Generalanwalt beim EuGH Maciej Szpunar hat in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-392/19 (VG Bild-Kunst gegen Stiftung Preußischer Kulturbesitz) festgehalten, dass die Größe einer Abbildung keine Rolle spiele für die Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, solange die Originalelemente des Werkes er-



BILD-KUNST



Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

kennbar sind (Rn. 120)<sup>3</sup>. Er weist an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Größe eines Bildes immer relativ ist, da sie von der Bildauflösung und der Größe des Bildschirms abhängt, auf dem eine Seite gezeigt wird.

Eine ähnliche De-minimis-Schranke war auch bei der Umsetzung des Art. 15 der DSM-Richtlinie in § 87g Abs. 3 Nr. 2 UrhG vorgesehen – die aber nach der Konsultation der beteiligten Kreise gestrichen wurde. Die Frage, wann eine relevante Bild-Nutzung im Internet vorliegt, kann für Social Media nicht anders beantwortet werden als für Internet-Suchmaschinen.

Darüber hinaus läuft § 6 Abs. 1 UrhDaG auch dem Ziel zuwider, dass die Dienstanbieter Lizenzen erwerben sollen. Denn die im Referentenentwurf vorgesehenen 250 KB liegen weit über den für die gängigen Plattformen empfohlenen Bildgrößen – es würden also nur ganz wenige Nutzungen tatsächlich die 250 KB De-minimis-Grenze überschreiten. Diese Grenze wäre daher eine deutliche Einladung an alle Diensteanbieter, keine Lizenzen für Bildmaterial zu erwerben, da die Nutzungen ohnehin nicht untersagt werden können.

Daher ist § 6 UrhDaG zu streichen, zumindest Abs. 1 Nr. 4.

### **Zusammenfassung**

Mit einfachen Lizenzen für den gesamten Bildbereich, wie sie die VG Bild-Kunst gemeinsam mit ihren europäischen Schwestergesellschaften und dem BVPa als Organisation der Bildagenturen anstrebt, können die Interessen der Nutzer der Diensteanbieter mit den Interessen der Bildautor\*innen in Einklang gebracht werden:

- Fremdes Bildmaterial kann ohne Sorge vor rechtlicher Verantwortung genutzt werden.
- Geschützte Werke bleiben auch im Kontext sozialer Medien sichtbar.
- Die Autor\*innen erhalten eine angemessene Vergütung für die durch die Diensteanbieter vorgenommene Kommerzialisierung ihrer Werke.
- Der Einsatz von Upload-Filtern wird auf ein Mindestmaß reduziert.

Das Pre-flagging-Verfahren nach § 8 UrhDaG wird deutlich entlastet und die Verantwortung der Nutzer auf ein Minimum zurückgeführt.



BILD-KUNST



Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

---

3

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=687A85C99FA1DB633CD6F8A0E855A727?text=&docid=230872&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=12022795>

### **Über die VG Bild-Kunst**

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wurde 1969 gegründet. Sie ist die deutsche Verwertungsgesellschaft für Urheber\*innen, die Werke im visuellen Bereich schaffen. Sie vertritt für weltweit rd. 185.000.000 Künstler\*innen die Exklusivrechte und das Folgerecht. Im Bereich „Bild“ nimmt sie für rd. 180.000 deutsche und internationale Fotograf\*innen, Grafiker\*innen und Designer\*innen hauptsächlich gesetzliche Vergütungsansprüche wahr. Für die der mehr als 63.000 eigenen Mitglieder hat bereits 2019 die Mitgliederversammlung beschlossen, die Rechte aller Bildurheber\*innen zur Plattform-Lizenzierung in die Wahrnehmungsverträge aufzunehmen. Auch Bildagenturen, Verlage und Filmproduzenten werden von der VG Bild-Kunst vertreten.



BILD-KUNST

### **Über den BVPA - Bundesverband professioneller Bildanbieter**

Der BVPA wurde 1970 in Berlin als Interessenvertretung für deutsche Pressebild-Agenturen und Bildarchive gegründet. Heute ist der BVPA führende Instanz in Deutschland und dem europäischen Raum für alle Fragen rund um visuelle Inhalte und vertritt - immer noch von Berlin aus – kleine und große Bildanbieter in ganz Europa. Der Verband repräsentiert außerdem die Interessen von Unternehmen, die bildagenturnahe Services anbieten, z.B. technische und juristische Dienstleistungen wie Keywording, Rechteverfolgung und Vertrieb. Derzeit hat der BVPA über 80 Mitglieder.



Bundesverband  
professioneller  
Bildanbieter

### **Kontakt VG Bild-Kunst**

Dr. Urban Pappi | Managing Director VG Bild-Kunst  
Weberstr. 61 | D-53113 Bonn  
pappi@bildkunst.de | www.bildkunst.de

### **Kontakt BVPA**

Mathias Jahn | Geschäftsstellenleitung BVPA  
Bergstr. 92 | D-12169 Berlin  
jahn@bvpa.org | www.bvpa.org